



STATUTEN DES VEREINS PATIENTENKOMPETENZ

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen «Verein Patientenkompetenz» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Männedorf.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Stiftung Patientenkompetenz insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, die Bereitstellung finanzieller Mittel und die Akquisition von Spenden.

II. GEMEINNÜTZIGKEIT

- Art. 3 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Die Vereinsmittel werden ausschliesslich zur Förderung der Stiftung Patientenkompetenz verwendet. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fallen die Mittel des Vereins der Stiftung Patientenkompetenz zu.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes als Mitglieder beitreten.
- Art. 5 Personen und Institutionen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Art. 6 Es besteht eine jährliche Beitragspflicht der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand über einen reduzierten Mitgliedsbeitrag entscheiden. Mitgliederbeiträge werden mit der Zahlungsaufforderung fällig; es besteht dafür eine Zahlungsfrist von einem Monat.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme, über welche der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs endgültig entscheidet. Sie endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer Gesellschaft, Konkurs oder Auflösung.

- Art. 8 Ein Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres geschuldet.
- Art. 9 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Bei Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages kann der Ausschluss nach der zweiten erfolglosen Mahnung vollzogen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- Art. 10 Der Ausgeschlossene hat das Recht, beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage ab Mitteilung des Ausschlussentscheids.

IV ORGANISATION

- Art. 11 Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung,
 2. Der Vorstand,
 3. Die Revisionsstelle.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Art. 12 Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:
1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle. Die Wiederwahl für mehrere Amtsdauern ist möglich.
 2. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget, Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes.
 3. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 5. Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern.
 6. Beschlussfassung über schriftlich unterbreitete Anträge auf Änderung der Statuten.
 7. Auflösung des Vereins.
- Art. 13 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. In Ausnahmefällen kann die Versammlung auf elektronischem und/oder schriftlichen Weg durchgeführt werden.
- Art. 14 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- Art. 15 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes be-

geschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

VORSTAND

Art. 16 Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien [Einzelunterschrift]. Weitere Formen der Unterschriftenregelung regelt der Vorstand nach Bedarf. Aus praktischen Gründen darf er vom Grundsatz der Kollektivunterschrift abweichen.

Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins; insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er setzt Leitplanken, Meilensteine und Tätigkeitsschwerpunkte fest, erstellt das Budget und die Jahresrechnung.
2. Er prüft und entscheidet über Anregungen und Projekte zur Förderung der Stiftung Patientenkompetenz.
3. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können, und erlässt in diesem Fall die dafür notwendigen Reglemente und Zeichnungsberechtigungen.
4. Zur Erledigung der laufenden Geschäfts kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in und die notwendigen Angestellten anstellen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen; dazu erlässt er eine Geschäftsordnung.
5. Er entscheidet über Ausgaben innerhalb des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets. Weiter kann er in eigener Kompetenz über nicht budgetierte Ausgaben von CHF Eintausend je Vereinsjahr entscheiden.
6. Er betreut die Öffentlichkeitsarbeit.
7. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
8. Er stellt die notwendigen Anträge bei Wahlgeschäften der Mitgliederversammlung.
9. Er stellt der Mitgliederversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Er ernennt Ersatzmitglieder für ausgeschiedene oder zurückgetretene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
11. Er entscheidet über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern.
12. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Mitgliederversammlung entsprechende Anträge.
13. Er beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

REVISIONSSTELLE

Art. 17 Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle für ein Jahr. Diese hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen

Bericht zu erstatten. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

V FINANZEN

- Art. 18 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
1. Den jährlichen Mitgliederbeiträgen.
 2. Den Kapitalerträgen.
 3. Den freiwilligen Zuwendungen und Spenden.
 4. Anderen Zuwendungen aller Art.
- Art. 19 Für Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer statutari-
schen Beitragspflicht. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 20 Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 21 Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit
von einundfünfzig Prozent geändert werden, sofern die Änderungsanträge
fristgerecht und schriftlich bekannt gegeben worden sind. Stimmenthaltungen
werden nicht berücksichtigt.
- Art. 22 Der Verein kann nur an einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversamm-
lung aufgelöst werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend
ist und zudem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Nichterreichen des
Anwesenheitsquorums genügt an einer frühestens nach zwei Monaten
durchzuführenden, zweiten Mitgliederversammlung das Stimmenquorum
gemäss Art. 15. Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender
Aktivenüberschuss wird der Stiftung Patientenkompetenz zugewendet. Ein
Rückfall des Vereinsvermögens, bzw. des Aktivenüberschusses an die
Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Einberufungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief oder E-
Mail an die im Mitgliederverzeichnis erfassten Adressen.
- Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10.
März 2021 in Männedorf genehmigt und sind gleichentags in Kraft getreten.

Männedorf, 10. März 2021

Der Vorstand des Vereins Patientenkompetenz
Ruth Hofstetter, Delia Schreiber, Sandra Hofstetter